

Infos zu den Anpassungen beim Glyphosateinsatz gemäß der
*Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-
Anwendungsverordnung*
vom 02. September 2021

1. Kann in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten noch Glyphosat eingesetzt werden?
 - a. Es gilt ein generelles Glyphosatverbot für alle „Zonen“ von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten
2. Ist ein Glyphosateinsatz zur Stoppelbehandlung weiterhin möglich?
 - a. Ein Glyphosateinsatz zur Stoppelbehandlung ist weiterhin möglich, aber nur auf **Teilflächen** mit mehrjährigen Problemunkräutern (z. B. Ackerkratzdistel, Quecke, ...) oder
 - b. auf Flächen, die der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser}1 und 2 oder CC_{Wind} zugeordnet sind. Die Erosionsgefährdungsklassen sind im Antragssystem des jeweiligen Bundeslandes hinterlegt.
 - c. a. und b. gelten nicht in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.
3. Ist ein Glyphosateinsatz zur Vorsaatsbehandlung (nicht Mulch-/Direktsaat) weiterhin möglich?
 - a. Ein Glyphosateinsatz zur Vorsaatsbehandlung ist weiterhin möglich, aber nur auf **Teilflächen** mit mehrjährigen Problemunkräutern oder
 - b. auf Flächen, die der Erosionsgefährdungsklasse CC_{Wasser}1 und 2 oder CC_{Wind} zugeordnet sind. Die Erosionsgefährdungsklassen sind im Antragssystem des jeweiligen Bundeslandes hinterlegt.
 - c. a. und b. gelten nicht in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.
4. Ist ein Glyphosateinsatz bei Mulchsaat/Direktsaat weiterhin möglich?
 - a. Für Mulch- und Direktsaaten ist der Glyphosateinsatz generell weiter erlaubt, aber alle anderen Maßnahmen im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes müssen bereits ausgeschöpft bzw. begründbar nicht möglich sein.
 - b. a. gilt nicht in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.
5. Ist ein Glyphosateinsatz Spätanwendung vor der Ernte weiterhin möglich?
 - a. Für Spätanwendungen vor der Ernte gilt ein generelles Verbot, hiervon gibt es keine Ausnahmen.